

Anlage 1 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 3.5.2022

Satzung

Auto- und Motorrad-Club Idstein e.V. im ADAC

- Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2022 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1952 in Idstein gegründete Club führt den Namen

"Auto - und Motorrad - Club Idstein e.V. im ADAC".

- (2) Er hat seinen Sitz in Idstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 4915 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Clubs beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecks des Clubs ist die Förderung des Motorsports und der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Organisation und Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen,
 - b) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Steigerung der allgemeinen Verkehrssicherheit z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Fahrrad-, Mofa- und Moped- Turniere sowie Fahrrad- und Motorrad-Trial Veranstaltungen. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports, der Jugendpflege und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Clubs werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie werden beitragsfrei gestellt.
- (3) Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Clubs Mitglieder des Clubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Club muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

- (2) Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (4) Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar bar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Club kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat.
- (2) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Club erhebt von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Scheidet ein Mitglied während des Jahres gleich aus welchen Gründen aus dem Verein aus, werden einbezahlte Beiträge weder ganz noch anteilig rückerstattet.
- (6) Der Jahresbeitrag ist am 03. Juni des laufenden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem jeweils aktuellen Aufnahmeformular.
- (8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift zeitnah mitzuteilen.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Website des Vereins unter www.amc-idstein.de eingesehen werden kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zeitnah über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für vereinseigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 8 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen, erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (2) Alle Informationen über den Verein sind auf der Website des Vereins unter www.amc-idstein.de verfügbar.
- (3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. Whatsapp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird. Hat ein Clubmitglied keine E-Mail-Adresse werden wichtige Informationen per Postzustellung zugeleitet.

§ 9 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Club beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Abwesende der Jahresmitgliederversammlung können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Clubs werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder einer Folgeregelung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Clubs einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Club entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Clubs, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12 Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder

- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
- (2) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.
- (5) Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Versammlungsordnung des Clubs geregelt.

§ 13 Einberufung Mitgliederversammlung und Zuständigkeiten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen e.V. stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt bis 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Spätere Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (3) Alle Mitglieder sind schriftlich (per E-Mail, Fax oder per Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen und Abberufung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden oder einer anderen durch Mehrheitswahl von der Versammlung zu wählenden Person.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch bei Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Clubs.
- (6) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit 25 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf Antrag eine geheime Wahl durch Handzeichen bestimmen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der stimmberechtigten Clubmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und den Termin den Mitgliedern per E-Mail bekanntgeben. Wenn eine E-Mail-Adresse nichtvorhanden ist, muss die Mitteilung schriftlich erfolgen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per E-Mail, FAX oder Briefpost.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- (4) Es können weitere Mitglieder als Beisitzer und Referenten in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Diese habe jedoch nur beratende Stimme.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbliebene Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Die Zusammenlegung von Vorstandssämttern ist nicht zulässig.
- (8) Der Vorstand leitet und führt den Club nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (9) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- (10) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstand

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können Beschlüsse gefasst werden,
 - a) als Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
- (3) Eine Vorstandssitzung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. Der Verzicht auf die Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.

- (4) Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Club kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende und weitere Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung
 - f) Trialgeländebenutzungsordnung
 - g) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Clubs bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntgabe einer Vereinsordnung und deren Änderung erfolgt auf der Website des Clubs.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung hat der Club eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und nach Bedarf aktualisiert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Club, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Clubs gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Club einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Geschäftsführung des Clubs werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt.
- (2) Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

- (3) Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 22 Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 23 Vermögensbindung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Clubs zu gleichen Teilen an die gemeinnützige "ADAC-Luftrettungs-gGmbH" in München und an die Stadt Idstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten der Mitglieder des Clubs ist Idstein.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

Diese neue Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2022 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften

Vorsitzender
Volker Lukasch

Stellv. Vorsitzender
Wolfgang Wegmann